GEMEINDE
ATTINGHAUSEN

Verordnung über das Verfahren in den Behörden

(BVV)

vom 23. November 2020
in Kraft seit 1. Januar 2021

Gemeinde Attinghausen
Schulhausweg 9
6468 Attinghausen

T 041 874 14 50
Info@attinghausen.ch
www.attinghausen.ch

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN (BVV)
(vom 23. November 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Attinghausen,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)[1] und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)[2],

beschliesst:

1. Kapitel: GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE

Artikel 1 Gegenstand

[1]Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

[2]Sie vollzieht Artikel 18 GEG.

Artikel 2 Geltungsbereich

[1]Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Attinghausen.

[2]Welche Gremien als Behörde im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG[3].

2. Kapitel: ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 4 Aufgabendelegation

Im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder Mitarbeitenden der Verwaltung delegieren.

[1] GEG, RB 1.1111
[2] KV, RB 1.1101
[3] Art. 16 GEG

2. Abschnitt: **Präsidium**

Artikel 5 Vorsorgliche Massnahmen

[1]Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen zu sichern, kann das Präsidium vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

[2]Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

Artikel 6 Präsidialentscheid

[1]Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet das Präsidium.

[2]Der Beschluss des Präsidiums ist der Behörde nachträglich bekanntzugeben und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 7 Stellvertretung

Wenn das Präsidium verhindert ist, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben. Ist auch dieses verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied dessen Aufgaben.

Artikel 8 Unterzeichnung

[1]Das Präsidium unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

[2]Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär bzw. der Sekretärin delegieren.

3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

[1]Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

[2]Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstandes.

Artikel 10 Beschlussfassung

[1]Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

[2]Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er bzw. sie den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 11 Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidium vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Artikel 12 Vorsitz

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Behörde leitet die Verhandlungen.

Artikel 13 Weitere Teilnehmende

[1]Der Sekretär bzw. die Sekretärin nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

[2]Die Behörde kann Mitarbeitende der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beiziehen, wenn besondere Gründe das rechtfertigen.

2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

Artikel 14 Einberufung

[1]Das Präsidium beruft die Sitzungen der Behörde ein. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder das verlangen.

[2]Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte zu erwähnen, die behandelt werden sollen.

Artikel 15 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

a) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidiums, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in ausserordentlichen Fällen gestattet.
b) Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.
c) Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen und die Anträge vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung

[1]Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

[2]Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmen.

Artikel 17 Beratung

[1]Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet das Präsidium oder der Sekretär bzw. die Sekretärin darüber.

[2]Anschliessend eröffnet der Präsident bzw. die Präsidentin die Diskussion. Das Wort wird so lange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beschlossen wird.

Artikel 18 Anträge
a) zur Sache

Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

Artikel 19 b) Ordnungsanträge

[1]Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

[2]Als Ordnungsanträge gelten:

a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 20 Beschlüsse
a) Form

[1]Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

[2]Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

[3]Abwesende Mitglieder können nicht stimmen.

Artikel 21 b) Vorgehen

[1]Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der bzw. die Vorsitzende über das Geschäft abstimmen.

[2]Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann der bzw. die Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 22 c) Ausserordentliche Verfahren

[1]In dringenden Fällen kann der bzw. die Vorsitzende ausserordentliche Verfahren der Kollegialverhandlung anordnen, wie Zirkulationsbeschlüsse, Telefonkonferenzen und anderes.

[2]Solche Beschlüsse sind jenen des ordentlichen Verfahrens gleichgestellt. Sie sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Artikel 23 d) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn vier der anwesenden Mitglieder das verlangen und wenn keine Rechtskraft entgegensteht.

Artikel 24 Protokoll

[1]Der Sekretär bzw. die Sekretärin oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung führt und unterzeichnet das Protokoll.

[2]Das Protokoll nennt mit Namen die abwesenden und die im Ausstand befindlichen Behördenmitglieder. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen. Jedes Behördenmitglied kann verlangen, dass sein Votum protokolliert wird.

[3]Das Protokoll wird allen Behördenmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung oder ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg.

Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

[1]Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

[2]Die Behörde kann beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

[3]Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Inkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

[2]Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Attinghausen

Die Gemeindepräsidentin: Anita Zurfluh
Der Gemeindeschreiber: Daniel Kempf

Inhaltsübersicht

III. VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN (BVV)

1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

Artikel 1 Gegenstand
Artikel 2 Geltungsbereich

2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**
1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 4 Aufgabendelegation

2. Abschnitt: **Präsidium**

Artikel 5 Vorsorgliche Massnahmen
Artikel 6 Präsidialentscheid
Artikel 7 Stellvertretung
Artikel 8 Unterzeichnung

3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Beschlussfähigkeit
Artikel 10 Beschlussfassung
Artikel 11 Teilnahmepflicht
Artikel 12 Vorsitz
Artikel 13 Weitere Teilnehmende

2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

Artikel 14 Einberufung
Artikel 15 Unterlagen
Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung
Artikel 17 Beratung
Artikel 18 Anträge
a) zur Sache
Artikel 19 b) Ordnungsanträge
Artikel 20 Beschlüsse
a) Form
Artikel 21 b) Vorgehen
Artikel 22 c) Ausserordentliche Verfahren
Artikel 23 d) Rückkommen
Artikel 24 Protokoll
Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
Artikel 26 Inkrafttreten